



235

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

109

1978

Berlin, den 17. März 1978

TeU 1 Nr. 8

| Tag | I n h a l t | Seite |
|---|--|-------|
| 21.2.78 | Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Richtlinie über die Wahl, Aufgaben und Arbeitsweise der Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes | 109 |
| 23.2.78 | Anordnung zum Schutz der Bürger vor Gesundheitsschäden durch Einwirkung elektromagnetischer Felder | 114 |
| 27.2.78 | Anordnung über den Werkstoffeinsatz von Feinzink-Druckgußlegierungen — Staatliche Einsatzbestimmung — | 114 |
| 21.2.78 | Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Bauwesens | 115 |
| 1.3.78 | Anordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds in den VEB der Wohnungswirtschaft sowie den Wohnungsbaugenossenschaften | 115 |
| Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik | | 116 |

**Beschluß
des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik
und des Bundesvorstandes
des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes
zur Richtlinie über die Wahl, Aufgaben und Arbeitsweise
der Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung
des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes
vom 21. Februar 1978**

1. Der Richtlinie über die Wahl, Aufgaben und Arbeitsweise der Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, die gemäß § 303 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) zu erlassen ist, wird zugestimmt (Anlage).
2. Dieser Beschluß tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.
3. Gleichzeitig tritt die Zweite Verordnung vom 4. Juni 1969 über die Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (GBl. II Nr. 50 S. 329) außer Kraft.

Berlin, den 21. Februar 1978

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
W. S t o p h
Vorsitzender

**Freier Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand**
H. T i s c h
Vorsitzender

Anlage
zu vorstehendem Beschluß

**Richtlinie
des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik
und des Bundesvorstandes
des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes
über die Wahl, Aufgaben und Arbeitsweise
der Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung
des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes**

Stellung und Aufgaben der Beschwerdekommisionen

1. Die Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (FDGB) sind gewählte Organe des FDGB. Sie sind Ausdruck des im Artikel 45 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik garantierten Rechts der Gewerkschaften, die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten zu leiten.
2. Die Aufgaben der Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung des FDGB (Beschwerdekommisionen) bestehen darin,
 - durch Entscheidung von Streitfällen die Gewährung der den Werkträgern gesetzlich zustehenden Leistungen zu sichern und auf eine einheitliche Anwendung der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (nachfolgend Sozialversicherung genannt) Einfluß zu nehmen,
 - den Werkträgern bei der Durchführung des Verfahrens den Inhalt der zutreffenden Rechtsvorschriften und ihre sozialpolitische Zielstellung zu erläutern,
 - das sozialistische Denken und Handeln der Werkträgern sowie ihr verantwortungsbewußtes Verhalten zur